

20/48-49

einmal zitiert worden. Diese Zitation sei erst noch nicht rechtzeitig in seinen Besitz gelangt, habe er sich doch zu jener Zeit in Leuggern aufgehalten. Bei seiner Rückkehr aber habe er selber sei er nämlich unpässlich gewesen - sogleich einen Anwalt nach Cham geschickt. Diesem seien die Ansprüche und Rechnungen zwar vorgelegt worden, doch habe er sie als unrichtig befunden und folglich zurückweisen respektive sich Zeit für eine Rücksprache mit ihm ausbedingen müssen. Seither sei seines Wissens die Angelegenheit nicht weiter verfolgt worden, noch weniger sei er deswegen erneut vorgeladen worden. Hausheer habe somit keinen Schaden erleiden können.

Deshalb ersuche er ihn, den Prozess bis nach Martini einzustellen. Sollte ihm dies wider Erwarten nicht bewilligt werden, wolle er hiermit gegen das gefällte Urteil in aller Form an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug appelliert haben. Dabei wolle man berücksichtigen, dass es ihm angesichts der viel zu knapp bemessenen Fristen und seiner Ortsabwesenheit unmöglich gewesen sei, diese zeitgerecht einzubringen.

Der Aufschub ist ihm bis nach Martini zu gewähren. 14. Oktober.

Original, mit Siegel. Glosse von Beat II. Zurlauben.
AH 20, 86 und 88

49

1634 Oktober 2.

A

SCHREIBEN VON JOHANN GEBHARD [BACHMANN, GENANNT] ZUMBACH, STADTSCHREIBER VON ZUG, [AN HANS PETER VON ROLL]

Heute sei Lukas Hausheer erneut vor dem Gericht in Cham erschienen und habe sich beklagt, dass er aufgrund des Nichterscheinens von Landammann Hans Peter von Roll [von Uri], den er unter dreimalen vor Gericht zitiert, und anderer Ungelegenheiten wegen grosse Unkosten gehabt habe. Nach erfolgter einlässlicher Orientierung - so sei Hausheer aufgefordert worden, "bey seiner Ge-

20/43

20/49-50

wissen Zuoffenbahren wievil er wolgedachten Herrn Landtammann noch bey dem Birchhoff [Gem. Cham ?] Zuethuen schuldig", worauf dieser den Betrag mit 75 Gl. angegeben habe - sei das Gericht zu folgendem Spruch gelangt: Erstens, die Forderung der 75 Gl. bestehe zu Recht. Dem Kläger sei hierfür ein Schadlosbrief auszustellen. Zweitens, die Gerichtskosten seien dem Beklagten anzulasten. Drittens, wolle einer der Prozessgegner den Fall vor die Gnädigen Herren [Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug] ziehen, so könne er dies am 7. oder 14. Oktober tun. Die andere Partei sei hievon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Kopie von Hans Peter von Roll
AH 20, 87 - Blatt 87^V leer

50

1681 Juni 25.

A

BRIEF VON JOST [ANTON ZACHARIAS] SCHMID AN BEAT JAKOB I. ZUR-
LAUBEN

Schmid bedankt sich für das erhaltene Schreiben und teilt mit, dass sie dem franz. Ambassadoren [Robert-Vincent] de Gravel den Beschluss der [urnerischen] Landsgemeinde schon vor 8 Tagen mitgeteilt hätten. Dieser habe ihnen darauf geantwortet, er hege keinen Zweifel, dass ihre Resolution angenommen und die Pension folglich zur Zahlung freigegeben werde. Dies dürfte ev. noch vor der badischen Tagsatzung oder aber spätestens nach seiner Rückkehr nach Solothurn der Fall sein.

Der Landsgemeindebeschluss halte übrigens fest, dass, wer in Zukunft etwas [gegen das Bündnis mit Frankreich] vorbringen wolle, einer Busse von 1000 Kronen verfallen solle. Materiell aber bekräftige er bloss, das Bündnis [mit Frankreich] und die Erbeinung getreu einhalten zu wollen. Das Instrument [Geheimabkommen mit Enea Crivelli]¹ werde "wider ufgehebt denovo. Und es bey den Jenigen lassen, verpliben. die halbe pention aber stehet